

Artikel 80**Anmeldetag**

Date of filing
Date de dépôt

Der Anmeldetag einer europäischen Patentanmeldung ist der Tag, an dem die in der Ausführungsordnung festgelegten Erfordernisse erfüllt sind.

Begriffe «Tag der Einreichung» vs. «Anmeldetag»

«date on which an application is filed» vs. «date of filing»
«la date à laquelle une demande est déposée» vs. «date de dépôt»

Unterschied «Tag der Einreichung» vs. «Anmeldetag»
→ Art. 78.

Regel 40**Anmeldetag**

(1) Der Anmeldetag einer europäischen Patentanmeldung ist der Tag, an dem die vom Anmelder eingereichten Unterlagen enthalten:

- einen Hinweis, dass ein europäisches Patent beantragt wird;
- Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen oder mit ihm Kontakt aufzunehmen;
- eine Beschreibung oder eine Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung.

(2) Eine Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung nach Absatz 1 c) muss deren Anmeldetag und Nummer sowie das Amt, bei dem diese eingereicht wurde, angeben. Die Bezugnahme muss zum Ausdruck bringen, dass sie die Beschreibung und etwaige Zeichnungen ersetzt.

(3) Enthält die Anmeldung eine Bezugnahme nach Absatz 2, so ist innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Einreichung eine beglaubigte Abschrift der früher eingereichten Anmeldung einzureichen. Ist diese Anmeldung nicht in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts abgefasst, so ist innerhalb derselben Frist eine Übersetzung in einer dieser Sprachen einzureichen. Regel 53 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Erster Teil Allgemeine und Institutionelle Vorschriften**Kapitel III Das Europäische Patentamt**

[Artikel 14](#) Sprachen des Europäischen Patentamts, europäischer Patentanmeldungen und anderer Schriftstücke

Zweiter Teil Materielles Patentrecht**Kapitel III Wirkungen des europäischen Patents und der europäischen Patentanmeldung**

[Artikel 66](#) Wirkung der europäischen Patentanmeldung als nationale Hinterlegung

Dritter Teil Die Europäische Patentanmeldung**Kapitel I Einreichung und Erfordernisse der europäischen Patentanmeldung**

[Artikel 75](#) Einreichung der europäischen Patentanmeldung

Dritter Teil Die Europäische Patentanmeldung**Kapitel II Priorität**

[Artikel 87](#) Prioritätsrecht

Vierter Teil Erteilungsverfahren

[Artikel 90](#) Eingangsprüfung

Siebenter Teil Gemeinsame Vorschriften**Kapitel I Allgemeine Vorschriften für das Verfahren**

[Artikel 121](#) Weiterbehandlung

Ausführungsvorschriften zum dritten Teil des Übereinkommens**Kapitel I Einreichung der europäischen Patentanmeldung**

[Regel 40](#) Anmeldetag

Ausführungsvorschriften zum vierten Teil des Übereinkommens**Kapitel I Prüfung durch die Eingangsstelle**

[Regel 55](#) Eingangsprüfung

[Regel 56](#) Fehlende Teile der Beschreibung oder fehlende Zeichnung

[Regel 57](#) Formalprüfung

Ausführungsvorschriften zum siebenten Teil des Übereinkommens**Kapitel V Fristen**

[Regel 135](#) Weiterbehandlung

RiLi A II**Einreichung von Anmeldungen und Eingangsprüfung**

[RiLi A II 3.](#) Verfahren bei der Einreichung

[RiLi A II 4.](#) Eingangsprüfung

[RiLi A II 4.1](#) Mindestanforderungen für die Zuerkennung eines Anmeldetags

[RiLi A II 4.1.1](#) Hinweis, dass ein europäisches Patent beantragt wird

[RiLi A II 4.1.2](#) Identifizierung des Anmelders

[RiLi A II 4.1.3](#) Beschreibung

[RiLi A II 4.1.3.1](#) Bezugnahme auf eine frühere Anmeldung

[RiLi A II 4.1.4](#) Mängel

[RiLi A II 4.1.5](#) Anmeldetag

[RiLi A II 5.](#) Späteres Einreichen von Zeichnungen oder Teilen der Beschreibung

[RiLi A II 5.3](#) Verschiebung des Anmeldetages

[RiLi A II 5.5](#) Rücknahme von später eingereichten fehlenden Zeichnungen oder Teilen der Beschreibung

[RiLi A VIII 4.](#) In der falschen Sprache eingereichte Schriftstücke

[RiLi A VIII 4.1](#) Unterlagen der europäischen Patentanmeldung

Beachte zu R. 40(1b) Identität des Anmelders

Es ist kein Name erforderlich. Es genügt, wenn mit dem Anmelder ein Kontakt aufgenommen werden kann, es ist dabei ausreichend:

- Fax-Nummer;
- Postfachnummer und Ort
- Vertretersname, falls nicht eindeutig Vertretersname und Ort; vgl. RiLi A II 4.1.2 .
- E-Mail-Adresse müsste für das Erfordernis von R. 40(1b) ausreichend sein; die Maxime «keine Verfahrenshandlung über E-Mail» gilt für den Anmelder, nicht für das Amt, vgl. [ABI 2006.610](#).

Beachte zu R. 40(1)c) Bezugsname

1. R. 40(1)c) iV mit R. 40(2) sieht nur die genannten beiden Fälle vor, nicht jedoch die Mischung aus mehreren früheren Anmeldungen bzw. die Mischung eingereicherter Unterlagen mit referenzierten Unterlagen.
2. R. 57(c) erlaubt, auch auf Ansprüche eine Bezugnahme vorzunehmen. Dies kann im Form EP 1001 entsprechend angekreuzt werden, vgl. RiLi A II 4.1.3.1 .
R. 57(c) iVm R. 40(2) bedingt, dass eine Bezugnahme auf Ansprüche nur gemeinsam mit einer Bezugnahme auf die zugehörige Beschreibung (und Zeichnung) erfolgen kann. Auch hierfür gilt: Formalprüfung gemäss R. 57(c), Beseitigung innert 2 Monaten, R. 58. Weiterbehandlung gemäss R. 135(2) ausgeschlossen, Wiederinsetzung möglich. Falls gar keine Ansprüche eingereicht: wurden: Zurückweisung gemäss Art. 90(5).
3. Das Instrument «Bezugsname auf eine früher eingereichte Anmeldung» mag auf den ersten Blick eine Erleichterung darstellen. R. 56 gilt jedoch nicht für die Patentansprüche. Gemäss R. 68(4) wird die Öffentlichkeit «gewarnt» vor Anmeldungen, die keine ursprünglich eingereichten Patentansprüche enthielten.
→ Daher die Empfehlung: Eine Patentanmeldung mit ordentlich ausgearbeiteter Beschreibung, Ansprüchen und anständigen Zeichnungen vermeidet solche Auffälligkeiten und ebenso Probleme, falls Ansprüche gegen Art. 123(2) verstossen: z.B. können die betreffenden Merkmale bei Recherche ignoriert werden oder im Extremfall sogar der ganze Anspruch; vgl. R. 63.
4. Bei einer Bezugnahme auf eine frühere Anmeldung mit Beschreibung, Zeichnung und Ansprüchen ist in jedem Fall die Zusammenfassung nachzureichen, eine Bezugnahme auf die Zusammenfassung ist im Form 1001 nicht vorgesehen.

Beachte zum «Anmeldetag»:

- 1.1 Art. 80 und R. 40 sind auf PLT Art. 5 gestützt; der PLT definiert einen weltweiten «Minimalstandard» hinsichtlich gesetzlichen patentrechtlichen Anforderungen.
R. 40(1) c) und R. 40(2) «Bezugsname» neu gegenüber EPÜ 1973. Wird die Frist von 2 Mte zur Einreichung der beglaubigten Abschrift versäumt, erfolgt gemäss R. 55 Mitteilung zur Behebung mit einer Frist von 2 Mte.
Wird die Frist zur Einreichung der Übersetzung versäumt, erfolgt eine Mitteilung gemäss R 57a) und R. 58 zur Behebung mit einer Frist von 2 Mte, vgl. RiLi A III 14. und RiLi A III 16. Diese Fristen sind von der Weiterbehandlung ausgeschlossen, aus R. 135(2).
- 1.2 Über R. 40(3) iVm mit R. 53(2): Beschluss der Präsidentin des EPA vom 17. März 2009 über die Einreichung von Prioritätsunterlagen, ABI 2009,nnn iVm mit RiLi A II 4.1.3.1 :
Der Anmelder muss keine beglaubigte Abschrift einreichen, falls für die referenzierte Anmeldung gilt:
 - a) europäische Patentanmeldung;
 - b) PCT-Anmeldung mit RO=EP;
 - c) japanische Patentanmeldung oder japanische Gebrauchsmusteranmeldung;
 - d) eine beim koreanischen Amt für geistiges Eigentum eingereichte Patent-/Gebrauchsmusteranmeldung;
 - e) US-Anmeldung (Provisional, Patent).
2. Genügt eine um Mitternacht übermittelte EP-Anmeldung (Telefax) den Anforderungen des Art. 80 iVm R. 40, so erhält sie den früheren Anmeldetag.
3. Gegenüber EPÜ 1973 kein Erfordernis einer bestimmten Sprache mehr für die Zuerkennung eines Anmeldetages gemäss Art. 14(2), vgl. RiLi A VIII 4.1; PLT-Erfordernis. Aus diesem Grunde wurde die EPÜ 1973 – RSP hier nicht mehr zitiert. Es muss jedoch eine Sprache nach ISO 639-1 sein. «Döt wo dä bartli dä moscht holt» ist keine «andere Sprache» iSv Art. 14(2).
4. Prioritätserklärung kann gemäss Regel 52 nachgereicht werden.
5. Anmeldetag an einem Tag, an dem das EPA zur Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist, ist möglich, siehe ABI 1992,306.
6. Eine europäische Patentanmeldung kann mit einer SMS (maximal 160 Zeichen) von einem GSM-Portable wirksam eingereicht werden.
Diese SMS ist als FAX an +49 89 2399 - 4465 des EPA oder an +41 31 377 77 78 des IGE in Bern zu senden; Beispiel einer solchen SMS:
*«Antrag europ. Patent
Anmelder: Siemens Schweiz AG CH-8047 Zürich
Bezugsname (Beschr/Ansprüche/Zeichnung) und :
Prioanspruch EP 06405545.5 /19.01.2007. »*
Wenn diese SMS im Zeitraum vom 13.12.2007 bis MO 21.01.2008 – Fristverlängerung gemäss R. 134(1) – so als FAX gesendet wird, ist der Prioritätsanspruch sichergestellt.
7. Zur Zeit (Juni 2007) offen: Kann der «Hinweis auf einen Antrag auf ein Europäisches Patent» einschliesslich der «Angaben über den Anmelder» in jeder Sprache beim EPA eingereicht werden? Sind dadurch die Erfordernisse R. 40(1) a) und R. 40(1) b) erfüllt?
RiLi enthalten dazu keine Angaben. Fragestellung ist nicht so abstrus, da ein Anmelder aus KR, JP, CN oder RU durchaus so handeln könnte.

8. Bei einer Bezugnahme auf eine andere Anmeldung ist das PACE-Verfahren ausgeschlossen:

DV zu Art. 75: Mitteilung des Europäischen Patentamts vom 14. Juli 2007 über das Programm zur beschleunigten Bearbeitung europäischer Patentanmeldungen – "PACE"; ABI 2007S3,102.

Rechtsprechung

«Ungenügende» Unterlagen, nationale Erfordernisse

• RSP 5. A.VII A 2. Anmeldungsunterlagen
[J86/0018](#) (Zoueki/Anmeldetag) Im EPÜ ist nirgends vorgesehen, dass zur Bestimmung des Anmeldetags einer europäischen Patentanmeldung eine nationale Rechtsvorschrift herangezogen werden kann, ABI 1988,165.

[J94/0021](#) Anmeldetag wird zuerkannt, wenn Widerspruch zwischen eingereichten Unterlagen und den im Antrag angegebenen Unterlagen besteht (für die eingereichten Unterlagen).

Rechtsprechung

Austausch/Korrektur der Anmeldeunterlagen

• RSP 5. A.VII A 2.3 Austausch der Erfindung
[G95/0002](#) Ein Austausch der Anmeldeunterlagen kann nicht nach R. 139 vorgenommen werden.

[J97/0007](#) (Wortberg, J. et al.) Eine bei Fax-Übermittlung nicht übertragene Seite ist nicht Bestandteil der Offenbarung, eine Berichtigung per Vertrauensschutz ist nicht möglich; die Eingangsstelle ist nicht zuständig, darüber zu entscheiden; RSP1998 p. 39.

Anmerkung zu [J97/0007](#):

[J97/0007](#) ist partiell überholt durch R. 56; abhängig vom Zeitpunkt der Nachreichung.

Rechtsprechung Spracherfordernisse

• RSP 5. A.VII A 1. Zuerkennung eines Anmeldetags
[J96/0018](#) *Kein Anmeldetag, wenn Beschreibung und Ansprüche in unterschiedlichen Sprachen eingereicht werden.*

[J03/0022](#) *Bei gemischtsprachiger Beschreibung und gemischtsprachigen Ansprüchen behalten die «reinsprachigen» Teile der europäischen Patentanmeldung den ursprünglichen Anmeldetag und legen so die Verfahrenssprache fest. Die anderssprachigen Teile sind nicht Teil der Anmeldung.*

Anmerkung zu vorstehend aufgeführter Rechtsprechung wegen der Spracherfordernisse:

Unter dem EPÜ 1973 musste am Anmeldetag die Verfahrenssprache festgelegt sein, allenfalls Einreichung in zugelassener Nichtamtssprache. Unter dem EPÜ 2000 bestehen für den Anmeldetag keine Spracherfordernisse. Es bleibt offen, ob eine Patentanmeldung oder ein Einspruch verschiedensprachig eingereicht werden kann und ein Anmeldetag zuerkannt wird bzw. ein Einspruch die Zulässigkeitserfordernisse erfüllt gemäss R. 76. Demzufolge sind die vorstehend aufgeführten Entscheidungen nicht mehr als 1:1 anwendbar zu betrachten!!

Kapitel II **Priorität****Artikel 87**
Prioritätsrecht

- (1) Jedermann, der in einem oder mit Wirkung für
- einen Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder
 - ein Mitglied der Welthandelsorganisation (OMC)

eine Anmeldung für ein Patent, ein Gebrauchsmuster oder ein Gebrauchszertifikat vorschriftsmäßig eingereicht hat, oder sein Rechtsnachfolger genießt für die Anmeldung derselben Erfindung zum europäischen Patent während einer Frist von zwölf Monaten nach dem Anmeldetag der ersten Anmeldung ein Prioritätsrecht.

(2) Als prioritätsbegründend wird jede Anmeldung anerkannt, der nach dem nationalen Recht des Staats, in dem die Anmeldung eingereicht worden ist, oder nach zwei- oder mehrseitigen Verträgen unter Einschluss dieses Übereinkommens die Bedeutung einer vorschriftsmäßigen nationalen Anmeldung zukommt.

(3) Unter vorschriftsmäßiger nationaler Anmeldung ist jede Anmeldung zu verstehen, die zur Festlegung des Tags ausreicht, an dem die Anmeldung eingereicht worden ist, wobei das spätere Schicksal der Anmeldung ohne Bedeutung ist.

(4) Als die erste Anmeldung, von deren Einreichung an die Prioritätsfrist läuft, wird auch eine jüngere Anmeldung angesehen, die denselben Gegenstand betrifft wie eine erste ältere in demselben oder für denselben Staat eingereichte Anmeldung, sofern diese ältere Anmeldung bis zur Einreichung der jüngeren Anmeldung zurückgenommen, fallen gelassen oder zurückgewiesen worden ist, und zwar bevor sie öffentlich ausgelegt worden ist und ohne dass Rechte bestehen geblieben sind; ebenso wenig darf diese ältere Anmeldung schon Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts gewesen sein. Die ältere Anmeldung kann in diesem Fall nicht mehr als Grundlage für die Inanspruchnahme des Prioritätsrechts dienen.

(5) Ist die erste Anmeldung bei einer nicht der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (PVÜ) oder dem Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) unterliegenden Behörde für den gewerblichen Rechtsschutz eingereicht worden, so sind die Absätze 1 bis 4 anzuwenden, wenn diese Behörde nach einer Bekanntmachung des Präsidenten des Europäischen Patentamts anerkennt, dass eine erste Anmeldung beim Europäischen Patentamt ein Prioritätsrecht unter Voraussetzungen und mit Wirkungen begründet, die denen der Pariser Verbandsübereinkunft vergleichbar sind.

Zu Art. 87(1)b):
Mitglieder der WTO, die nicht PVÜ-Vertragsstaaten sind:

BN	Brunei Darussalam	MV	Malediven
CV	Cape Verde	MM	Myanmar
FJ	Fiji	SB	Solomon-Inseln
KW	Kuwait	TW	Taiwan

Quelle vom 20.03.2009:

http://www.wipo.int/pct/en/texts/pdf/pct_paris_wto.pdf

Anmeldungen in Ländern, die weder Vertragsstaaten der PVÜ noch Mitglieder der WTO sind, werden bei der Ermittlung der "ersten Anmeldung" iSv. Art. 87(1) nicht mitgezählt.

Zweiter Teil **Materielles Patentrecht**
Kapitel III **Wirkungen des europäischen Patents und der europäischen Patentanmeldung**

Artikel 66 *Wirkung der europäischen Patentanmeldung als nationale Hinterlegung*

Dritter Teil **Die Europäische Patentanmeldung**
Kapitel II **Priorität**

Artikel 88 Inanspruchnahme der Priorität

Artikel 89 Wirkung des Prioritätsrechts

Siebenter Teil **Gemeinsame Vorschriften**
Kapitel I **Allgemeine Vorschriften für das Verfahren**

Artikel 122 *Wiedereinsetzung in den vorigen Stand*

Ausführungsvorschriften zum dritten Teil des Übereinkommens
Kapitel II **Anmeldebestimmungen**

Regel 41 Beseitigung von Mängeln in den Anmeldungsunterlagen

Ausführungsvorschriften zum dritten Teil des Übereinkommens
Kapitel IV **Priorität**

Regel 52 Prioritätserklärung

Ausführungsvorschriften zum vierten Teil des Übereinkommens
Kapitel I **Prüfung durch die Eingangsstelle**

Regel 59 *Mängel bei der Inanspruchnahme der Priorität*

Ausführungsvorschriften zum siebenten Teil des Übereinkommens
Kapitel V **Fristen**

Regel 134 *Verlängerung von Fristen*

Regel 136 *Wiedereinsetzung*

RiLi A III **Formalprüfung**

RiLi A III 6. *Prioritätsanspruch*

RiLi A III 6.1 *Allgemeines*

RiLi C V **Priorität**

RiLi C V 1. *Prioritätsrecht*

RiLi C V 1.4 *Erste Anmeldung*

RiLi C V 1.4.1 *Als erste Anmeldung geltende jüngere Anmeldung*

RiLi C V 2. *Festlegung der Prioritätstage*

RiLi C V 2.1 *Prüfung der Gültigkeit eines Prioritätsrechts*

RiLi E VIII **Fristen, Rechtsverlust, Weiterbehandlung, beschleunigte Bearbeitung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand**

RiLi E VIII 1. *Fristen und Rechtsverlust bei Fristversäumnis*

RiLi E VIII 1.5 *Wirkung einer Änderung des Prioritätstags*

DV zu Art. 87(1)

Mttl Präs. EPA vom 26.01.1996 über die prioritätsbegründende Wirkung der «US provisional application for patent», ABI 1996,081:

«US provisionals» sind prioritätsbegründend.

Beispiele zu Art. 87(4) Begriff «Erste Anmeldung»:

- Anmeldung FR09 mit Anmeldetag im Sept. 2002 und dem Gegenstand X. FR09 wird vor Dez. 2002 zurückgezogen;

Anmeldung DE12 mit Anmeldetag im Dez. 2002 und dem Gegenstand X.

Eine europäische Patentanmeldung mit dem Gegenstand X kann die Priorität von DE12 nicht wirksam beanspruchen, da DE12 keine erste Anmeldung ist: Das Erfordernis «in demselben oder für denselben Staat» ist nicht erfüllt.

- Eine Teilanmeldung oder eine US-„continuation“ kann keine Priorität begründen, da jeweils eine frühere Anmeldung zum Zeitpunkt der Einreichung anhängig war, gegenüber der keine Gegenstände hinzugefügt wurden. Eine US-„continuation-in-part“ kann für die Gegenstände ein Prioritätsrecht begründen, die darin erstmalig offenbart wurden.

Regel 136**Wiedereinsetzung**

(1) Der Antrag auf Wiedereinsetzung nach Artikel 122 Absatz 1 ist innerhalb von zwei Monaten nach Wegfall des Hindernisses, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der versäumten Frist schriftlich zu stellen. Wird Wiedereinsetzung in eine der Fristen nach Artikel 87 Absatz 1 und Artikel 112a Absatz 4 beantragt, so ist der Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf dieser Frist zu stellen. Der Antrag auf Wiedereinsetzung gilt erst als gestellt, wenn die vorgeschriebene Gebühr entrichtet worden ist.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist zu begründen, wobei die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft zu machen sind. Die versäumte Handlung ist innerhalb der nach Absatz 1 maßgeblichen Antragsfrist nachzuholen.

(3) Von der Wiedereinsetzung ausgeschlossen sind alle Fristen, für die Weiterbehandlung nach Artikel 121 beantragt werden kann, sowie die Frist für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(4) Über den Antrag auf Wiedereinsetzung entscheidet das Organ, das über die versäumte Handlung zu entscheiden hat.

Beachte:

1.1 EPA prüft idR nur die formalen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Priorität, aus RiLi C V 2.1.

1.2 IdR keine materielle Prüfung auf Gültigkeit des Prioritätsrechts im Prüfungsverfahren, jedoch bei Auftreten eines Art. 54(3)-Dokuments.

2 **Fristen** bezüglich der Priorität:

2.1 Alle Fristen laufen ab der ersten Priorität.

2.2 Fällt das Ende der Prioritätsfrist (nicht Prioritätsjahr wg. 12 Mte) auf einen SA, SO oder Feiertag, ist R. 134(1) anzuwenden, → Prioritätsfrist verlängert sich.

2.3 Bei einem Verzicht auf das Prioritätsrecht sind alle noch nicht abgelaufenen Fristen so zu berechnen, als wäre die Priorität nicht beansprucht. Wird nicht auf alle Prioritäten verzichtet, so gilt der geänderte (=älteste) Prioritätstag, RiLi E VIII, 1.5.

3. Grundsätzlich kann nur eine «erste Anmeldung» in einem Verbandsland prioritätsbegründend sein, Art. 87(1). Wenn es schon eine ältere gibt (vor der «erste Anmeldung»), ist zu prüfen, ob die in der Nachanmeldung beanspruchte Erfindung bereits durch den Gesamthalt der älteren Voranmeldung oder in der «Ersten Anmeldung» offenbart wurde. Ab 13.12.2007 werden auch vorher in «reinen» WTO-Staaten (die nicht PVÜ-Vertragsstaaten sind) eingereichte Anmeldungen prioritätsbegründend.

4. **Verschiedene Anmelder:** Nur einer braucht ein Prioritätsrecht; vgl. RiLi A III 6.1 letzter Absatz.

5. **Rechtsübergang** bzw. **Übertragung des Prioritätsrechts** muss vor dem Anmeldetag erfolgt sein, Nachweis kann nachgereicht werden; RiLi A III 6.1; ebenso SCHULTE 7. Auflage p. 758, Rdziff 24; ebenso SINGER/STAUDER p.459, Rdziff 40 – 42.

6. **Prioritätsbeanspruchung und US-Anmeldungen**

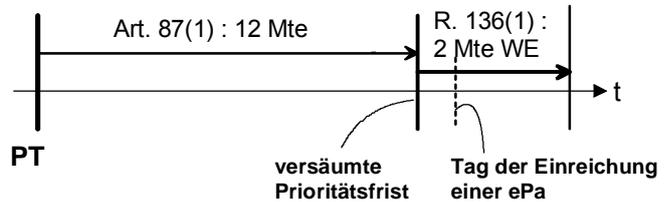
6.1 **US-Anmeldung mit EP-Priorität**

The inventors of the foreign application must be the same, for a right of priority does not exist in the case of an application of inventor A in the foreign country and inventor B in the United States, even though the two applications may be owned by the same party. However, the application in the foreign country may have been filed by the assignee, rather than by the inventor himself, but in such cases the name of the inventor is usually given in the foreign application on a paper filed therein. An indication of the identity of inventors made in the oath or declaration accompanying the U.S. nonprovisional application by identifying the foreign application and stating that the foreign application had been filed by the assignee, as the case may be, is acceptable; extract from http://www.uspto.gov/web/offices/pac/mpep/documents/0200_201_13.htm

6.2 **europäische Patentanmeldung mit US-Priorität**

Da in den US stets der Erfinder der Anmelder ist, muss vor der Einreichung einer europäischen Patentanmeldung im Namen einer juristischen Person zwingend das Prioritätsrecht übertragen werden, vgl. unter Ziffer 5.

7. Die Wiedereinsetzung in die Prioritätsfrist wurde aus dem PLT übernommen. Keine Anwendung der Jahresausschlussfrist, sondern beschränkt auf 2 Mte nach Ablauf der versäumten Prioritätsfrist:



→ Das Berichtigen einer Prioritätserklärung innerhalb einer Frist von 4 Mte nach R. 52(3) ist nur wirksam, falls die Frist nach Art. 87(1) bei der Einreichung der europäischen Patentanmeldung gewahrt wurde; falls nicht: → Wiedereinsetzung in Prioritätsfrist. Dies gilt mutatis mutandis auch beim Hinzufügen nach R. 52(2).

Rechtsprechung

Prioritätsregelung EPÜ; PVÜ vs. TRIPS

[G02/0002](#), [G02/0003](#) Das TRIPS-Übereinkommen berechtigt den Anmelder einer europäischen Patentanmeldung nicht, die Priorität einer ersten Anmeldung in einem Staat zu beanspruchen, der zu den maßgeblichen Zeitpunkten zwar Mitglied des WTO/TRIPS-Übereinkommens war, aber nicht Mitglied der PVÜ, [ABI 2004,483](#). [ABI 2004,483](#):

Anmerkung zu den Entscheidungen [G02/0002](#), [G02/0003](#)

Unter dem EPÜ 2000 sind diese Entscheidungen obsolet, sie bleiben jedoch gemäss den Übergangsbestimmungen Artikel 7 der Akte zur Revision des EPÜ vom 29. November 2000 weiterhin anwendbar über EPÜ 1973 Art. 87 für vor dem 13. Dezember 2007 eingereichte europäische Patentanmeldungen und erteilte europäische Patente.

[J80/0015](#) (Arenhold) Eigene Prioritätsregelung des EPÜ. Prioritäten aus Geschmacksmustern (=Muster/Modell bzw. Design) werden nicht anerkannt; [ABI 1981,213](#).

[T90/0132](#) (Egger Walter/Kragplattenanschlußelement) Eine nachträgliche Verschiebung des Anmeldetags nach hinten (CH) ändert nichts am Prioritätstag. Das weitere Schicksal der Voranmeldung ist unerheblich; [RSP 5. Aufl. p. 338](#).

Rechtsprechung

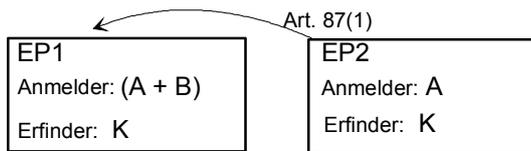
«Jedermann oder sein Rechtsnachfolger»

Formelle Übertragung des Prioritätsrechts.

[J87/0019](#) Die Rechtsübertragung im Fall unterschiedlicher Anmelder zur Beanspruchung einer Priorität muß vor Einreichung der Nachanmeldung erfolgen. Eine Berichtigung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Frage richtet sich nach nationalem Recht, das Vorliegen des übertragenen Prioritätsrechtes ist ggf. durch ein Rechtsgutachten darzulegen und zu beweisen.

[T05/0005](#) (Farbstoffmischungen/DYSTAR) Nur solche Anmeldungen, die vom Anmelder einer europäischen Patentanmeldung selbst oder seinem Rechtsvorgänger getätigt wurden, sind relevant für die Erfüllung des Erfordernisses nach Art. 87(1). Eine wirtschaftliche Verflechtung zweier Anmelder genügt nicht dem Erfordernis von Art. 87(4) «Anmelder oder sein Rechtsnachfolger»; [RSP2005](#); p. 58.

[T05/0062](#) (GE Plastics Japan K.K) Eine vor Ablauf der Prioritätsfrist erfolgte Übertragung einer Anmeldung schliesst eine implizit und stillschweigend vorgenommene Übertragung des Prioritätsrechtes nicht ein. Für eine wirksame Übertragung des Prioritätsrechtes sind die gleich strengen Maßstäbe iSv Art. 72 wie bei der Übertragung einer Anmeldung anzuwenden; [RSP2007](#), p. 63.

[T05/0788](#) (Vascular catheter/Terumo Kabushiki Kaisha)

Zwei Anmelder (A+B) bilden eine rechtliche Einheit, so dass einer von ihnen allein für eine spätere Anmeldung EP2 weder Anmelder noch Rechtsnachfolger iSv Art. 87(1) ist. Für eine wirksame Inanspruchnahme der Priorität von EP1 bedürfte es eines Rechtsübergangs auf die eine verbleibende Person.

Anmerkungen zu [T05/0788](#):

1. Obige Darstellung ist korrekt, jedoch sehr verkürzt. Problematik geht weiter: «Wann ist eine Anmeldung eine erste Anmeldung im Sinne des Prioritätsrechtes?», Rudolf Teschemacher; aus Mttl DE-PatAnw 2007,536.
2. Umgekehrt: Wenn in der Nachanmeldung mehrere Anmelder genannt sind, reicht es aus, wenn einer dieser Anmelder über das Prioritätsrecht verfügt, sei es direkt oder als Rechtsnachfolger; vgl. RiLi A III 6.1 letzter Absatz.
3. Diese **rechtliche Einheit mehrerer Anmelder** gemäss [T05/0788](#) ist auch zu beachten bei der Einreichung einer Teilanmeldung, → [J01/0002](#).

Rechtsprechung Erfindungsidentität

[T88/0073](#) (Snackfood/Howard) bezüglich Erfindungsidentität durch [G98/0002](#) überholt.

[G98/0002](#) Das in Art. 87(1) für die Inanspruchnahme einer Priorität genannte Erfordernis «derselben Erfindung» bedeutet, dass die Priorität einer früheren Anmeldung für einen Anspruch in einer europäischen Patentanmeldung gemäss Art. 88 nur dann anzuerkennen ist, wenn der Fachmann den Gegenstand des Anspruchs unter Heranziehung des allgemeinen Fachwissens unmittelbar und eindeutig der früheren Anmeldung als Ganzes entnehmen kann.

Frühere mit [G98/0002](#) übereinstimmende Entscheidungen

[T84/0184](#) (NGK Insulators) Erfindungsidentität liegt vor, wenn der Offenbarungsgehalt beider Anmeldungen derselbe ist; RSP 5. Aufl. p. 341.

[T92/0469](#) (Ostomy coupling) Merkmale müssen nicht in Ansprüchen der Voranmeldung gestanden haben, es reicht, wenn sie irgendwo offenbart sind, ggf. auch in Zeichnungen; vorliegend enthielt die prioritätsbegründende Anmeldung keine Ansprüche; RSP 5. Aufl. p. 341 und p. 342.

[T93/0828](#) Jeder beanspruchte Gegenstand kann nur auf ein Prioritätsdokument rückbezogen sein. Hinzufügung von nicht nur einschränkenden, sondern den Verfahrensablauf beeinflussenden Merkmalen zerstört den Prioritätsanspruch.

[T95/0136](#) Es ist auf den Fachmann abzustellen: Merkmal muß nicht explizit in Prioritätsdokument offenbart sein, sondern es reicht, wenn der Fachmann es dem Dokument entnimmt.

→ Enge Auslegung des Begriffes «gleiche Erfindung»; diese enge Auslegung ist durch [G98/0002](#) bestätigt worden.

[T99/0201](#) (Unilever vs. Henkel)

GB1 und GB2 offenbaren und beanspruchen einen Wertebereich 1-6min mit einem Ausführungsbeispiel bei ungefähr 3min.

Die europäische Nachanmeldung offenbart und beansprucht einen Wertebereich 1-10min, ohne den Wertebereich 1-6 min speziell zu erwähnen.

→ Fachmann kann den Gegenstand der Nachanmeldung nicht unmittelbar und eindeutig den früheren Anmeldungen als Ganzes entnehmen:

→ Keine wirksame Prioritätsbeanspruchung; auf [G98/0002](#) gestützt.

Rechtsprechung**Disclaimer vs. Prioritätsbeanspruchung**

[G03/0001](#) (PPG Industries Ohio, Inc.)

..

4. Zur Vermeidung von Widersprüchen ist die Offenbarung als Grundlage für das Prioritätsrecht nach Art. 87(1) genauso zu interpretieren wie für Änderungen in der Anmeldung nach Art. 123(2). Ein Disclaimer, der keinen technischen Beitrag leistet und während des Erteilungsverfahrens zugelassen wird, ändert die Identität der Erfindung im Hinblick auf Art. 87(1) nicht. Daher ist seine Aufnahme auch bei der Abfassung und Einreichung einer europäischen Patentanmeldung zulässig, ohne daß dadurch das Prioritätsrecht aus der früheren Anmeldung berührt wird, die den Disclaimer nicht enthält; [ABI 2004.413](#).

[T05/1443](#) (Biozidzusammensetzung/THOR GmbH) Wird das Prioritätsrecht für eine europäische Patentanmeldung oder ein darauf erteiltes europäisches Patent aufgrund einer früheren europäischen Patentanmeldung nicht wirksam in Anspruch genommen, weil es sich wegen eines nur in der jüngeren europäischen Patentanmeldung vorhandenen "Disclaimers" nicht um "dieselbe Erfindung" iSv Art. 87(1) und der Entscheidung [G98/0002](#) handelt, ist der Inhalt der früheren europäischen Patentanmeldung als StdT iSv Art. 54(3) und EPÜ 1973 Art. 54(4) anzusehen, vgl. hierzu Artikel Nr. 1 des Beschlusses des VR vom 28. Juni 2001 über die Übergangsbestimmungen nach Art. 7 der Akte zur Revision des EPÜ vom 29. November 2000.

Anmerkungen zu [T05/1443](#)

1. Art. 54(3) dient der Wahrung älterer (und wohl erworbener) Rechte eines Dritten nach dem Prinzip des «first filing». Mit dem EPÜ 2000 ist dadurch die Situation insoweit verschärft worden, als es für einen StdT iSv Art. 54(3) ausreicht, dass die ältere Anmeldung publiziert wurde, die Entrichtung der Benennungsgebühr stellt keine Bedingung mehr dar, um als StdT iSv Art. 54(3) zu gelten.
2. Wird die Priorität nicht gültig beansprucht (hier: wegen des in der Anmeldung aber nicht im Prioritätsdokument offenbarten Disclaimers), kollidiert die "prioritätsbegründende" europ. Anmeldung mit der Nachanmeldung wegen Art. 54(3). Diese Selbstkollision kann nur bei einer prioritätsbegründenden europäischen Anmeldung auftreten, nicht aber bei einer nationalen Erstanmeldung in irgend einem PVÜ-Verbandsland und nicht EPÜ-Vertragsstaat! Ebenso wenig kann diese Situation eintreten, wenn für die prioritätsbegründende europäische Anmeldung keine Gebühren entrichtet wurden!
3. Vom PI wurde ein Antrag nach Art. 112a gestellt (R09/0001), weil seiner Meinung nach die Entscheidung [T05/1443](#) in dieser Strenge der Anwendung von Art. 54(3) singulär ist.

Rechtsprechung**Wesentliche Merkmale vs. Prioritätsbeanspruchung**

(stets iVm [G98/0002](#) lesen!)

[T88/0212](#) (British Petroleum/Theta-1) Die zusätzliche Angabe von Toleranzbereichen ist ohne Prioritätsverlust vornehmbar, da dieselbe Erfindung vorliegt.

[T92/0923](#) Es müssen alle wesentlichen Merkmale des Anspruchs der Voranmeldung entnehmbar sein.

Zitat aus RSP 5. Aufl. p. 346 zu Toleranzbereichen und Grenzwertangaben:

Vor Erlass der [G98/0002](#) konnten unter Umständen unterschiedliche Toleranzbereiche oder Grenzwertangaben in Vor- und Nachanmeldung in der Nachanmeldung beansprucht werden. Auf die Entscheidungen [T88/0212](#) (ABI 1992,028), [T91/0957](#), [T92/0065](#) und [T92/0131](#) wird jedoch in der [G98/0002](#) zeitlich nachfolgenden Rechtsprechung nicht mehr Bezug genommen. Die Sachverhalte sind jedoch nur bedingt vergleichbar, so dass sich die Frage, inwieweit die früher aufgestellten Grundsätze noch anwendbar sind, nicht eindeutig beantworten lässt.

Rechtsprechung Erste Anmeldung in Verbandsland

[T90/0323](#) Unterschiedliche erste Verfahrensschritte zwischen Nachanmeldung und älterer Voranmeldung → verschiedene Erfindungen. Priorität kann aus jüngerer beansprucht werden.

[T90/0400](#) Nicht alle Merkmale in älterer Voranmeldung enthalten. Daß ein neu hinzugenommenes Merkmal aus einem anderem StdT bekannt ist, hindert die Inanspruchnahme der Priorität nicht.

[T91/0251](#) Neuheitstest anwenden: Wenn eine jüngere Voranmeldung neuheitsschädlich getroffen wird, ist eine Prioritätsinanspruchnahme für eine europäische Patentanmeldung nicht mehr möglich.

[T92/0469](#) (Ostomy coupling) Für eine europäische Patentanmeldung kann die Priorität auch dann wirksam beansprucht werden, wenn die prioritätsbegründende Anmeldung keine Ansprüche enthält; RSP 5. Aufl. p. 342.

Rechtsprechung**Teil- und Mehrfachprioritäten; Veröffentlichung im Prioritätsintervall**

[G93/0003](#) Veröffentlichung des technischen Gegenstandes der Voranmeldung im Prioritätsintervall kann neuheitsschädlich für Nachanmeldung sein, wenn Prioritätsanspruch nicht rechtswirksam, insbesondere wenn keine Erfindungsidentität vorliegt.

[T93/0828](#) (SORTEC GmbH) Mehrere Prioritäten für einen Anspruch nur bei Alternativen möglich, sonst nur eine Priorität pro Anspruch; RSP 5. Aufl. p. 355 ff

[T94/0620](#) (Hitachi, Ltd) Der erteilte Anspruch 1 zwei Alternativen A und B der Erfindung umfasste. Nur Alternative B war im Prioritätsdokument offenbart; Alternative A war nur in der europäischen Nachanmeldung enthalten. Im Prioritätsintervall veröffentlichter StdT legte Alternative A nahe. Das Patent konnte daher nur in geänderter Form aufrechterhalten werden, d. h. beschränkt auf Alternative B. RSP 5. Aufl. p. 357.

Anmerkung zur Entscheidung [T00/0665](#) in RSP 2005:

In [T00/0665](#) wurde ein Schirmwirkung von prioritätsbegründenden Anmeldungen postuliert. Schirmwirkung heisst verkürzt: «StdT aus dem Prioritätsintervall kann einem gegenüber dem Offenbarungsgehalt der Prioritätsanmeldung breiteren Anspruch nicht entgegengehalten werden».

→ Gegensatz zu [G93/0003](#).

Diese singuläre Entscheidung wird hier nicht wiedergegeben.

Diskussion siehe BREMI, Tobias und VIGAND, Privat in Mttl DE-PatAnw, 2006,490.

Rechtsprechung «Verbrauch des Prioritätsrechtes»

[T99/0998](#) (*L'Oréal*) Art. 87(1) sieht nicht vor, für denselben Gegenstand und somit dieselbe Erfindung innerhalb der Prioritätsfrist mehrere Anmeldungen im selben Land auf der Grundlage desselben Prioritätsdokumentes einzureichen. Da Ausnahmeregelungen streng auszulegen sind, folgt daraus, dass nur die erste Anmeldung das Prioritätsrecht wirksam in Anspruch nehmen kann.

Weder PVÜ Art. 4G(1) noch EPÜ Art. 76(1) sehen vor, dass die Einreichung einer Teilanmeldung ein Prioritätsrecht begründen kann, dessen Wirkung auf den Anmeldetag der früheren Anmeldung zurückreicht, [ABI 2005.229](#).

Diskussion [T99/0998](#): BREMI, Tobias in Sic! 2/2004.

[T99/0998](#) überholt durch:

[T01/0015](#) (Seuchenhafter Spätabort der Schweine/SDLO)

1. Ein und dasselbe Prioritätsrecht kann in mehr als einer europäischen Patentanmeldung wirksam beansprucht werden; eine Erschöpfung von Prioritätsrechten gibt es nicht.

Der Kammer ist nicht bekannt dass die Doktrin der Erschöpfung des Prioritätsrechtes je einmal in einer ersten Instanz des EPA oder einer BK-Entscheidung (ausg. [T99/0998](#)) angewandt wurde. Unter diesen Umständen ist es nicht erforderlich, der GBK diese Frage iSv Art. 112 vorzulegen, aus EntschG Ziff 40; [ABI 2006.153](#).

Diskussion [T01/0015](#): BREMI, Tobias in epi information 4/2005, p. 139.

Anmerkung zu den Entscheidungen [T99/0998](#) und**[T01/0015](#):**

Das Thema «Verbrauch des Prioritätsrechtes» kann für die praktische Patentarbeit ignoriert werden. Eine Erschöpfung (=«Verbrauch») des Prioritätsrechtes ist aus rechtssystematischen Gründen durchaus überlegenswert. Eine solche Erschöpfung sollte durch das Gesetz und nicht durch RSP statuiert werden. In [T01/0015](#) wird die Befassung der GBK mit dieser Frage «Verbrauch des Prioritätsrechtes» nicht einmal in Betracht gezogen, siehe oben.

Artikel 88**Inanspruchnahme der Priorität**

(1) Der Anmelder, der die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch nehmen will, hat eine Prioritätserklärung und weitere erforderliche Unterlagen nach Maßgabe der Ausführungsordnung einzureichen.

(2) Für eine europäische Patentanmeldung können mehrere Prioritäten in Anspruch genommen werden, selbst wenn sie aus verschiedenen Staaten stammen. Für einen Patentanspruch können mehrere Prioritäten in Anspruch genommen werden. Werden mehrere Prioritäten in Anspruch genommen, so beginnen Fristen, die vom Prioritätstag an laufen, vom frühesten Prioritätstag an zu laufen.

(3) Werden eine oder mehrere Prioritäten für die europäische Patentanmeldung in Anspruch genommen, so umfaßt das Prioritätsrecht nur die Merkmale der europäischen Patentanmeldung, die in der Anmeldung oder den Anmeldungen enthalten sind, deren Priorität in Anspruch genommen worden ist.

(4) Sind bestimmte Merkmale der Erfindung, für die die Priorität in Anspruch genommen wird, nicht in den in der früheren Anmeldung aufgestellten Patentansprüchen enthalten, so reicht es für die Gewährung der Priorität aus, daß die Gesamtheit der Anmeldungsunterlagen der früheren Anmeldung diese Merkmale deutlich offenbart.

Zweiter Teil Materielles Patentrecht**Kapitel II Zur Einreichung und Erlangung des europäischen Patents berechnete Personen – Erfindernennung**

[Artikel 66](#) Wirkung der europäischen Patentanmeldung als nationale Hinterlegung

Dritter Teil Die Europäische Patentanmeldung**Kapitel II Priorität**

[Artikel 87](#) Prioritätsrecht

[Artikel 89](#) Wirkung des Prioritätsrechts

Ausführungsvorschriften zum dritten Teil des Übereinkommens**Kapitel IV Priorität**

[Regel 52](#) Prioritätserklärung

[Regel 53](#) Prioritätsunterlagen

[Regel 54](#) Ausstellung von Prioritätsunterlagen

Ausführungsvorschriften zum vierten Teil des Übereinkommens**Kapitel I Prüfung durch die Eingangsstelle**

[Regel 58](#) Beseitigung von Mängeln in den Anmeldungsunterlagen

[Regel 59](#) Mängel bei der Inanspruchnahme der Priorität

Ausführungsvorschriften zum siebenten Teil des Übereinkommens**Kapitel VI Änderungen und Berichtigungen**

[Regel 139](#) Berichtigung von Mängeln in den beim Europäischen Patentamt eingereichten Unterlagen

RiLi A III Formalprüfung

[RiLi A III 6.](#) Prioritätsanspruch

[RiLi A III 6.5](#) Prioritätserklärung

[RiLi A III 6.7](#) Abschrift der früheren Anmeldung (Prioritätsunterlage)

[RiLi A III 6.8](#) Übersetzung der früheren Anmeldung

RiLi C V Priorität

[RiLi C V 1.](#) Prioritätsrecht

[RiLi C V 1.4](#) Erste Anmeldung

[RiLi C V 1.4.1](#) Als erste Anmeldung geltende jüngere Anmeldung

[RiLi C V 2.](#) Festlegung der Prioritätstage

[RiLi C V 3.](#) Inanspruchnahme einer Priorität

[RiLi C V 3.4](#) Übersetzung der früheren Anmeldung

[RiLi C V 3.6](#) Wiedereinsetzung in die Prioritätsfrist

RiLi D VII Details und spezifische Merkmale des Verfahrens

[RiLi D VII 2.](#) Anforderung von Unterlagen

RiLi E VIII Fristen, Rechtsverlust, Weiterbehandlung, beschleunigte Bearbeitung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

[RiLi E VIII 1.](#) Fristen und Rechtsverlust bei Fristversäumnis

[RiLi E VIII 1.5](#) Wirkung einer Änderung des Prioritätstages

RA 19/99 Einreichung der Übersetzung der früheren Anmeldung oder einer Erklärung nach R. 53(3);

[ABI 1999,296:](#)

Die Erklärung nach R. 53(3), daß die EP-Anmeldung eine vollständige Übersetzung des Prioritätsbelegs ist, kann nur abgegeben werden, wenn es sich um eine wörtliche Übersetzung handelt. Die Erklärung kann durch Ankreuzen auf dem Erteilungsantrag abgegeben werden. Eine falsche Erklärung kann zum Verlust des Prioritätsanspruchs führen.

DV**Beschluss der Präsidentin des EPA vom 12. Juli 2007 über die Einreichung von Patentanmeldungen und anderen Unterlagen durch Telefax; ABI 2007S3,007:**

.. Die Einreichung der Prioritätsunterlage per Fax ist ausgeschlossen.

Regel 52**Prioritätserklärung**

(1) Die in Artikel 88 Absatz 1 genannte Prioritätserklärung besteht aus einer Erklärung über den Tag der früheren Anmeldung und den Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) oder das Mitglied der Welthandelsorganisation (OMC/WTO), in dem oder für den sie eingereicht worden ist, sowie aus der Angabe des Aktenzeichens. Im Fall des Artikels 87 Absatz 5 ist Satz 1 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Prioritätserklärung soll bei Einreichung der europäischen Patentanmeldung abgegeben werden. Sie kann noch innerhalb von sechzehn Monaten nach dem frühesten beanspruchten Prioritätstag abgegeben werden.

(3) Der Anmelder kann die Prioritätserklärung innerhalb von sechzehn Monaten nach dem frühesten beanspruchten Prioritätstag berichtigen oder, wenn die Berichtigung zu einer Verschiebung des frühesten beanspruchten Prioritätstags führt, innerhalb von sechzehn Monaten ab dem berichtigten frühesten Prioritätstag, je nachdem, welche 16-Monatsfrist früher abläuft, mit der Maßgabe, dass die Berichtigung bis zum Ablauf von vier Monaten nach dem der europäischen Patentanmeldung zuerkannten Anmeldetag eingereicht werden kann.

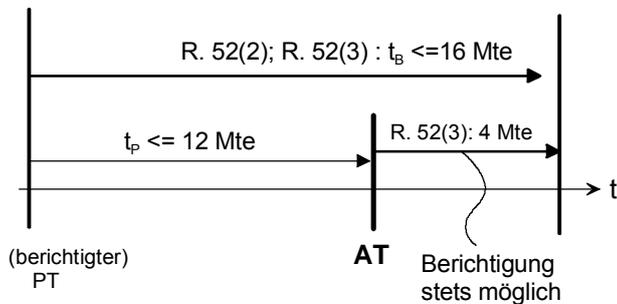
(4) Nach Einreichung eines Antrags nach Artikel 93 Absatz 1 b) ist die Abgabe oder Berichtigung einer Prioritätserklärung jedoch nicht mehr möglich.

(5) Die Angaben der Prioritätserklärung sind in der veröffentlichten europäischen Patentanmeldung und auf der europäischen Patentschrift zu vermerken.

Beachte zu R. 52(2) und R. 52(3)

R. 52(2) Hinzufügen eines Prioritätsanspruches innerhalb von 16 Mte nach Prioritätstag.

R. 52(3) Berichtigen eines Prioritätsanspruches innerhalb von 16 Mte nach Prioritätstag oder 4 Mte nach Anmeldetag. Die 4-Monatsfrist läuft nur dann später ab, wenn bei der Prioritätsfrist eine Verlängerung nach R. 134(1) wie SA/SO eingetreten ist.

Fristenlauf gemäss R. 52(3)

t_p = Prioritätsfrist

t_b = Frist Hinzufügung/Berichtigung Prioritätserklärung

Beachte:

Für die Prioritätsfrist kann im konkreten Fall wg. R. 134(1) auch gelten: $t_b > 12$ Mte.

Nur in diesem Fall kommen die 4 Mte gemäss R. 52(3) «mit der Massgabe, dass die Berichtigung bis zum Ablauf von vier Monaten nach...» zur Anwendung.

Regel 53**Prioritätsunterlagen**

(1) Ein Anmelder, der eine Priorität in Anspruch nimmt, hat innerhalb von sechzehn Monaten nach dem frühesten Prioritätstag eine Abschrift der früheren Anmeldung einzureichen. Diese Abschrift und der Tag der Einreichung der früheren Anmeldung sind von der Behörde, bei der die Anmeldung eingereicht worden ist, zu beglaubigen.

(2) Die Abschrift der früheren Anmeldung gilt als ordnungsgemäß eingereicht, wenn eine dem Europäischen Patentamt zugängliche Abschrift dieser Anmeldung unter den vom Präsidenten des Europäischen Patentamts festgelegten Bedingungen in die Akte der europäischen Patentanmeldung aufzunehmen ist.

(3) Ist die frühere Anmeldung nicht in einer Amtssprache des Europäischen Patentamts abgefasst und ist die Wirksamkeit des Prioritätsanspruchs für die Beurteilung der Patentierbarkeit der Erfindung relevant, so fordert das Europäische Patentamt den Anmelder oder Inhaber des europäischen Patents auf, innerhalb einer zu bestimmenden Frist eine Übersetzung der Anmeldung in einer der Amtssprachen einzureichen. Statt der Übersetzung kann eine Erklärung vorgelegt werden, dass die europäische Patentanmeldung eine vollständige Übersetzung der früheren Anmeldung ist. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.

Regel 54**Ausstellung von Prioritätsunterlagen**

Auf Antrag stellt das Europäische Patentamt für den Anmelder eine beglaubigte Kopie der europäischen Patentanmeldung (Prioritätsbeleg) aus. Der Präsident des Europäischen Patentamts bestimmt die erforderlichen Bedingungen einschließlich der Form des Prioritätsbelegs und der Fälle, in denen eine Verwaltungsgebühr zu entrichten ist.

DV zu R. 53(2) und R. 163(2)**Beschluss der Präsidentin des EPA vom 17. März 2009 über die Einreichung von Prioritätsunterlagen;**

ABI 2009,nnn; [ABI 2007S3,022](#).

Anmelder muss kein Prioritäts-Dokument einreichen, falls für die prioritätsbegründende Anmeldung gilt:

- a) europäische Patentanmeldung;
- b) PCT-Anmeldung mit RO=EP;
- c) japanische Anmeldung für Patent oder Gebrauchsmuster;
- d) eine beim koreanischen Amt für geistiges Eigentum eingereichte Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung oder
- e) US-Anmeldung (Provisional, Patent).

Aufnahme von Prioritätsunterlagen: → Anmelder erhält Mitteilung.

Mitteilung des EPA vom 27. Juni 2007 über praktische Aspekte des elektronischen Austauschs von Prioritätsunterlagen zwischen dem EPA und dem USPTO; [ABI 2007,473](#): Solange die prioritätsbegründende US-Anmeldung noch nicht veröffentlicht ist, muss der US-Anmelder dem USPTO die Genehmigung erteilen, eine Abschrift der Prioritätsunterlage an das EPA herauszugeben, dies geschieht am besten mit der Einreichung des Formblatts PTO/SB/39 beim USPTO.

DV zu R. 53(2) und R. 163(2)**Beschluss der Präsidentin des EPA vom 12. Juli 2007 über die Einreichung von Prioritätsunterlagen bei europäischen Teilanmeldungen und neuen europäischen Patentanmeldungen nach Art. 61(1)b);** [ABI 2007S3,024](#):

Ist für eine Stammanmeldung zu einer Teilanmeldung bereits eine Prioritätsunterlage eingereicht worden, wird für die Teilanmeldung die Prioritätsunterlage vom EPA gebührenfrei aufgenommen.

Beschluss der Präsidentin des EPA vom 26. Februar 2009 über die elektronische Einreichung von Unterlagen; [ABI 2009,182](#):

Art. 3 fordert für die Verwendung von Epoline® für das Einreichen von Prioritätsunterlagen zusätzlich die digitale Signatur der ausstellenden Behörde.

Beachte:

1. R. 53(3): Eine Übersetzung der prioritätsbegründenden Anmeldung in eine EPA-Amtssprache ist nur dann einzureichen, wenn dies für die Beurteilung der Wirksamkeit des Prioritätsanspruches relevant ist. Dazu ergeht eine Aufforderung des EPA, jedoch frühestens in der Prüfungsphase. Falls hierauf eine überzeugende Begründung eingeht, warum die Dokumente, die in die Prioritätsfrist fallen, für die Patentierbarkeit nicht relevant sind, oder falls entsprechend abgeänderte Ansprüche eingehen, führt das EPA die weitere Prüfung auch ohne die Übersetzung aus. Falls jedoch eine den Einwand nicht entkräftende Antwort ohne die Übersetzung eingeht, gelten die zwischen veröffentlichten Dokumente als Stand der Technik im Sinne von Art. 54(2) bez. 54(3); Weiterbehandlung ist möglich gemäss Regel 135 (RiLi A III, 6.8). Falls auf den Bescheid, der die Aufforderung enthält, gar keine Antwort erfolgt, gilt die Anmeldung gemäss Art. 94(4) als zurückgenommen.

2. Die Inanspruchnahme der Priorität kann auch nach der Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung zurückgenommen werden, vgl RiLi E VIII 1.5.
Keine Auswirkung als potentiell Art. 54(3) – Dokument → Versteinerungstheorie.
Wirkung ex tunc hinsichtlich der betreffenden europäischen Patentanmeldung.
3. Gemäss R. 56(2) ist eine Neufestsetzung des Anmeldetages möglich. Zur Zeit (Juli 2007) ist offen, ob eine Prioritätsunterlage gemäss den ursprünglich eingereichten Unterlagen oder gemäss den vervollständigten Unterlagen mit dem neu festgesetzten Anmeldetag ausgestellt wird, vgl. [T90/0132](#).

Rechtsprechung zu Art. 88

Ein erheblicher Teil der Rechtsprechung gemäss dem EPÜ 1973 ist durch die neuen EPÜ 2000 - Regeln 52 und 53 hinfällig geworden. Hier nur noch jene Rechtsprechung, die sich auf die Rechtssicherheit Dritter bezieht. Trotzdem ist eine Berichtigung eines Prioritätsanspruches iSv R. 139 nach Ablauf des mit R. 52 und R. 53 möglichen Instrumentariums zum vorneherein nicht ausgeschlossen, vgl. nachstehend z.B. [J91/0006](#).

[J91/0003](#) (UNI-CHARM Corporation) Die zu einer Prioritätserklärung gehörenden Angaben können auch noch nach Veröffentlichung der europäischen Patentanmeldung ohne einen entsprechenden Hinweis berichtigt werden, sofern die Interessen Dritter nicht verletzt werden. Diese Interessen werden durch eine Berichtigung nicht verletzt, wenn die Unrichtigkeit aus der veröffentlichten Patentanmeldung ohne weiteres ersichtlich ist («offensichtliche Unstimmigkeit»); ABI 1994,365.

[J91/0006](#) (Du Pont/Prioritätserklärung, Berichtigung)

Grundsätzlich muß ein Antrag auf Berichtigung eines Prioritätsanspruches durch Hinzufügung einer ersten Priorität, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, so rechtzeitig gestellt werden, daß in die Veröffentlichung der Anmeldung ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden kann. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn aus der veröffentlichten Anmeldung ohne weiteres ersichtlich ist, daß die erste oder die einzige Priorität möglicherweise fehlt, falsch ist oder mit falschem Anmeldetag angegeben ist. In solchen Fällen ist das Interesse der Öffentlichkeit geschützt, weil die veröffentlichte Anmeldung ohne weiteres erkennen ließ, daß bei der Angabe des beanspruchten Prioritätstags ein Fehler unterlaufen ist; ABI 1994,349.

[J92/0011](#) (Beecham) Die Korrektur der Prioritätserklärung ist nach Offenlegung (nur) möglich, wenn eine weitere EP-Anmeldung oder Euro-PCT-Anmeldung die Öffentlichkeit über den Fehler informiert; ABI 1995,025.

[J95/0011](#) (Cultor Ltd) Ein Prioritätsdokument gilt als nicht eingereicht, wenn es zusammen mit einer anderen Anmeldung von einem anderen Anmelder eingereicht wird und somit einer Akteneinsicht nicht zugänglich ist. Dadurch erlischt der Prioritätsanspruch; RSP 5. Aufl. p. 553.

Artikel 89**Wirkung des Prioritätsrechts**

Effect of priority right
Effet du droit de priorité

Das Prioritätsrecht hat die Wirkung, dass für die Anwendung des Artikels 54 Absätze 2 und 3 und des Artikels 60 Absatz 2 der Prioritätstag als Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung gilt.

Zweiter Teil Materielles Patentrecht

Kapitel I Patentierbarkeit

[Artikel 54](#) Neuheit

[Artikel 55](#) Unschädliche Offenbarungen

Zweiter Teil Materielles Patentrecht

Kapitel II Zur Einreichung und Erlangung des europäischen Patents berechnete Fristen – Erfindernennung

[Artikel 60](#) Recht auf das europäische Patent

Dritter Teil Die Europäische Patentanmeldung

Kapitel II Priorität

[Artikel 87](#) Prioritätsrecht

[Artikel 88](#) Inanspruchnahme der Priorität

Rechtsprechung zu Art. 89

G93/0003 Ein im Prioritätsintervall veröffentlichtes Dokument, kann einer europäischen Patentanmeldung insoweit als Stand der Technik entgegengehalten werden, als der Prioritätsanspruch unwirksam ist.

G98/0003 Die «Schonfrist» von 6 Monaten in Art. 55(1) berechnet sich ab Anmeldetag, nicht ab Prioritätstag.

Beachte:

«Schonfrist» von 6 Monaten in Art. 55(1) ist keine Frist iSv Art. 120.